

Geschäftsverzeichnissnr. 2914
Urteil Nr. 77/2004 vom 5. Mai 2004

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 31. Dezember 2003 zur Einführung einer einmaligen befreienden Erklärung, erhoben von R. Marchand.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. Februar 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Februar 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob R. Marchand, wohnhaft in 8400 Ostende, March Tower V.I.-38, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 31. Dezember 2003 zur Einführung einer einmaligen befreienden Erklärung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Januar 2004, zweite Ausgabe).

Mit einem Brief, der dem Hof am 27. Februar 2004 per Einschreiben zugesandt wurde und am 1. März 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, hat der vorgenannte Kläger eine ergänzende Klage eingereicht.

Am 2. März 2004 haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman gemäß Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der Klage festgestellt wird.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 31. Dezember 2003 zur Einführung einer einmaligen befreienden Erklärung, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Januar 2004 veröffentlicht wurde.

Dazu bringt sie fünf Gründe vor:

« Auf welcher Grundlage kann eine belgische Bank bzw. Kreditanstalt den Richter spielen? »

« Selbständige, die alle zehn Jahre in Brüssel eine Gesellschaft gegründet haben, unterliegen gar keiner steuerlichen Prüfung! Dies ist die reinste Diskriminierung, zumal es jetzt gerade diese Leute aus Brüssel sind, die jahrelang Steuerhinterziehung begangen bzw. Schwarzgelder einkassiert haben und zu allem Überfluß nunmehr mit der Genehmigung dieser kriminellen Vereinigung, die zur Zeit unser Land in den Abgrund regiert, Geldwäscherei betreiben dürfen! »

« [...] Wer ehrlich ist, kann weder Schwarzgeld, noch mit Steuerhinterziehung behaftetes oder aus kriminellen Tätigkeiten erwirtschaftetes Geld hereinbringen, nur ausländische Banden können es. Dies ist die reinste Diskriminierung. »

« Das Steueramnestiegesetz ist in vielerlei Hinsicht völlig ungerecht, diskriminierend im In- und Ausland, völlig undemokratisch und macht das Rechtssystem überflüssig. »

« In der 'sogenannten' Demokratie, für die sich Belgien ausgibt, wird mit diesem Gesetz das Rechtssystem völlig ins Abseits gestellt. Das gibt es doch nicht in einem sogenannten Rechtsstaat? Ist dies denn kein Grund zur Nichtigerklärung dieses diskriminierenden Gesetzes? »

A.2. Die klagende Partei hat keinen Begründungsschriftsatz eingereicht.

- B -

B.1. Die klagende Partei führt fünf Klagegründe an, um vorzubringen, daß das Gesetz vom 31. Dezember 2003 zur Einführung einer einmaligen befreienden Erklärung diskriminierend sei.

B.2.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.2.2. Die klagende Partei gibt nicht an, welche der Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt worden wären. Außerdem unterläßt es die klagende Partei, darzulegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch eine oder mehrere Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes verletzt worden wären.

Die in der Klageschrift enthaltenen Beschwerden entsprechen nicht den Erfordernissen des vorgenannten Artikels 6.

B.3. Die Nichtigkeitsklage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Nichtigkeitsklage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts